

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 01 des Bandes 2017 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

- 2016.071 Erlass des Gesetzes über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)
- 2016.072 Erlass der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV)
- 2016.073 Vertrag BS-BL über die Nutzung und Abgeltung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe und allfälliger Folgekosten
- 2016.074 Änderung der Verordnung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter bl.clex.ch/frontend/change_documents, bzw. bl.clex.ch/.

Die **Anhänge zu Gesetzen und Dekreten** mit Informationen zu den Landratsvorlagen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen zugrunde liegen, sind als jeweiliges «**Vademecum**» bei den Rechtstexten der Gesetzessammlung im Internet abrufbar. Im Titel des damit verbundenen, chronologischen Dokuments ist neben der chronologischen Nummer die Nummer der betreffenden Landratsvorlage ebenfalls ersichtlich («LRV (Jahreszahl)/(Laufnummer)»).

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)

Vom 29. September 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 105 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang von Personen mit Behinderung zu Leistungen der Behindertenhilfe, die ihrem behinderungsbedingten Bedarf entsprechen.

² Das Gesetz soll Personen mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung ermöglichen, indem es auf der Durchlässigkeit zwischen der in Institutionen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³⁾ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbrachten Leistungen (IFEG-Leistungen) und der durch andere Institutionen und Leistungserbringende erbrachten Leistungen (ambulante Leistungen) basiert.

§ 2 Grundsätze

¹ Der Kanton gewährleistet die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 1. Dezember 2016. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 2. Dezember 2016 als rechtskräftig erklärt.

3) SR 831.26

² Er richtet diese Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung aus. Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung der individuelle Bedarf ermittelt sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert auf der Basis von Normkosten abgestuft ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt.

³ Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

⁴ Der Kanton stellt sicher, dass keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigt.

§ 3 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des IFEG¹⁾ und ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen, insbesondere durch die Regelung von ambulanten und weiteren Leistungen.

² Es gilt für:

- a. den innerkantonalen Leistungsbezug von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft;
- b. die Bedarfsermittlung und die finanziellen Vorgaben für den ausserkantonalen Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG²⁾ von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft oder bei Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002³⁾ für soziale Einrichtungen (IVSE) oder eines Staatsvertrages;
- c. die Leistungserbringenden mit Standort im Kanton Basel-Landschaft, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.

³ Es enthält ausserdem Bestimmungen über den Leistungsbezug im Kanton Basel-Landschaft durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der IVSE⁴⁾.

§ 4 Personen mit Behinderung

¹ Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen.

1) SR 831.26

2) SR 831.26

3) GS 35.0726, SGS 855.2

4) GS 35.0726, SGS 855.2

² Personen, die gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹⁾ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.

³ Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:

- a. die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;
- b. gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten;
- c. keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.

⁴ Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

§ 5 Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. «soziale Teilhabe» Einbezogenheit in eine Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird;
- b. «Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen» Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung;
- c. «Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur» Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen;

1) SR 830.1

- d. «IFEG-Leistungen» Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten; Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit;
- e. «ambulante Leistungen» Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG¹⁾ in selbständigen Wohnformen erbracht werden, sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.

2 Leistungen der Behindertenhilfe

§ 6 Leistungstypen

¹ Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen.

² Dabei wird unterschieden zwischen:

- a. personalen Leistungen an die Person mit Behinderung;
- b. nicht personalen Leistungen zugunsten der Person mit Behinderung;
- c. weiteren Leistungen.

³ Der Regierungsrat legt die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest.

§ 7 Personale Leistungen

¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.

² Sie sind so ausgestaltet, dass sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs ermöglichen.

³ Sie werden nach behinderungsbedingtem Bedarf abgestuft.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 8 Nicht personale Leistungen

¹ Nicht personale Leistungen umfassen insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zugunsten der Person mit Behinderung.

¹⁾ SR 831.26

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 9 Weitere Leistungen

¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

² Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

3 Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug

§ 10 Individuelle Bedarfsermittlung

¹ Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat auf Anmeldung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung. Dieser Anspruch besteht auch für Personen im IV-Rentenverfahren nach Abschluss bzw. Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen.

² Mit diesem Verfahren wird der individuelle Bedarf in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur festgestellt. Dieser kann auch einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt beinhalten.

³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.

⁴ Die Person mit Behinderung wird bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 dieses Gesetzes beraten und unterstützt.

⁵ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt anhand einer vom Regierungsrat vorgegebenen, fachlich anerkannten Methodik und basiert auf:

- a. einer Fremdeinschätzung,
- b. einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung oder
- c. einer individuellen Unterstützungsplanung.

⁶ Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Absatz 5 legt in der Regel die Abklärungsstelle gemäss § 17 dieses Gesetzes den individuellen Bedarf fest bzw. quantifiziert diesen und gibt eine Empfehlung an die BKSD ab. Sie kann im Auftrag der BKSD bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.

⁷ Die BKSD kann den ermittelten Bedarf überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.

⁸ Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.

⁹ Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere auch einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.

§ 11 Datenerhebung und –aufbewahrung

¹ Die Institutionen gemäss IFEG¹⁾, welche die Fremdeinschätzungen vornehmen, die unterstützenden Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Abklärungsstelle holen die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs erforderlichen Personendaten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Bereichs, bei der Person mit Behinderung ein.

² Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend eingesetzte Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.

³ Die BKSD erhält Zugang zu sämtlichen für die Bedarfsermittlung erhobenen Daten und holt überdies die erforderlichen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen bei der Person mit Behinderung oder bei den Sozialversicherungsträgern ein. Sie überprüft den Wohnsitz der Person mit Behinderung.

⁴ Die Daten erhebenden Institutionen gemäss IFEG²⁾, die Leistungserbringenden weiterer Leistungen und die Abklärungsstelle bewahren die von ihnen erhobenen Daten gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Archivierung auf.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Datenerhebung gemäss §§ 10 und 11 dieses Gesetzes verpflichtet. Sie muss:

- a. Auskunft zu ihrem Bedarf an Leistungen geben und auskunftsfähige Personen, Stellen und Sozialversicherungsträger im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;
- b. Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.

² Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach und wird diese nicht durch eine Beistandschaft vertretungsweise wahrgenommen, teilt dies die betreuende Institution, welche die Fremdeinschätzung vornimmt, oder die bzw. der unterstützende Leistungserbringende der weiteren Leistungen der BKSD mit.

1) SR 831.26

2) SR 831.26

³ Die BKSD entscheidet auf Nicht-Eintreten mangels ermittelbaren Bedarfs. Sie muss die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

§ 13 Wahl der Leistungserbringenden

¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE¹⁾ grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei:

- a. bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird;
- b. die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE²⁾ zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf.

² Bei der Wahl von anerkannten Institutionen gemäss IFEG³⁾ werden die Leistungen umfassend durch eine oder mehrere Institutionen erbracht. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.

³ Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.

⁴ Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der §§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der Leistungserbringenden.

§ 14 Bewilligung des Leistungsbezugs

¹ Die Person mit Behinderung beantragt bei der BKSD die Bewilligung des Leistungsbezugs.

² Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig.

³ Die BKSD prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab.

⁴ Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE⁴⁾ zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Absatz 2 dieses Gesetzes.

⁵ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

1) GS 35.0726, SGS 855.2

2) GS 35.0726, SGS 855.2

3) SR 831.26

4) GS 35.0726, SGS 855.2

⁶ Personen, die während des IV-Rentenanspruchsverfahrens das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven IV-Rentenentscheides die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven IV-Rentenentscheid rückwirkend ab Datum der Rente.

§ 15 Zugang zu Leistungen für Personen mit Behinderung mit ausserkantonalem Wohnsitz

¹ Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE¹⁾, welche eine IFEG-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes.

§ 16 Mitwirkung beim Leistungsbezug

¹ Die Person mit Behinderung hat Anspruch, bei der Ausgestaltung der bewilligten Leistungen mitzuwirken.

§ 17 Abklärungsstelle

¹ Der Kanton beauftragt oder betreibt selbst oder gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle.

² Deren Aufgaben richten sich nach § 10 Absatz 6 dieses Gesetzes.

³ Sofern die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Abklärungsstelle gemeinsam führen, regeln sie deren Organisation und die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.

4 Finanzierung der Leistungen

4.1 Personale und nicht personale Leistungen

§ 18 Kosten und Vergütung der personalen Leistungen

¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

² Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest. Diese können nach Zielgruppe unterschieden werden.

1) GS 35.0726, SGS 855.2

³ Personale ambulante Leistungen werden anhand von Normkosten je Bedarfsstufe vergütet. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden fest.

⁴ Der Regierungsrat kann maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.

⁵ Die BKSD verfügt die Kosten gemäss Absatz 1 sowie deren Vergütung.

§ 19 Kosten und Vergütung der nicht personalen Leistungen

¹ Die Kosten der nicht personalen Leistungen werden im Lebensbereich Wohnen grundsätzlich durch die Person mit Behinderung, im Lebensbereich Tagesstruktur unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch Kantonsbeiträge gedeckt.

² Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kosten nicht aus, kann sie Ergänzungsleistungen beantragen.

³ Nicht personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Diese können nach Bedarfsstufen bzw. Angebotsstruktur unterschieden werden. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.

⁴ Nicht personale ambulante Leistungen für Organisation und Administration gemäss § 8 dieses Gesetzes werden mittels Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen ermitteln sich anhand von Normkosten. Der Regierungsrat legt die Normkosten für nicht personale Leistungen zugunsten der Person mit Behinderung in Anlehnung an die Kosten in vergleichbaren Branchen fest.

⁵ Die BKSD verfügt die Kosten gemäss Absatz 1 sowie deren Vergütung.

§ 20 Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen

¹ Kantonsbeiträge an personale und nicht personale Leistungen werden nur ausgerichtet im Rahmen der bewilligten Bedarfsstufe und vorbehältlich § 13 Absatz 3 dieses Gesetzes,

- a. sobald und solange die Leistungen effektiv bezogen werden und
- b. soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.

² Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der bezogenen Leistung, deren Zuordnung zu den Lebensbereichen sowie der zeitlichen Beanspruchung.

³ Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus diesen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.

⁴ Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung der BKSD unverzüglich zu melden.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 21 Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen

¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.

² Die Berechnung und die Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁾ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

³ Die BKSD verfügt die Kantonsbeiträge.

⁴ Die Meldepflicht gemäss § 20 Absatz 4 dieses Gesetzes gilt auch bei wesentlichen Änderungen in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Absatz 1 massgebenden Verhältnissen.

§ 22 Rückforderung von Kantonsbeiträgen

¹ Der Kanton kann Kantonsbeiträge, die zweckentfremdet verwendet wurden oder die in Verletzung der Meldepflicht gemäss §§ 20 Absatz 4 und 21 Absatz 4 dieses Gesetzes unrechtmässig bezogen worden sind, bei der Person mit Behinderung zurückfordern.

² Er kann Kantonsbeiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Masse ab, wie es in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten vorgesehen ist.

³ Der Rückforderungsanspruch verjährt 10 Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Kantonsbeitrages.

⁴ Die BKSD verfügt die Rückforderung.

1) SR 831.30

4.2 Weitere Leistungen an die Person mit Behinderung

§ 23 Betriebsbeiträge an weitere Leistungen

¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

² Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.

4.3 Ausserkantonaler Leistungsbezug

§ 24 Kosten und Vergütung bei ausserkantonalem Leistungsbezug

¹ Die Kosten und die Vergütung der IFEG-Leistungen richten sich bei ausserkantonalem Leistungsbezug nach den §§ 18 bis 21 dieses Gesetzes, wobei als Pauschalen die Normkosten für personale Leistungen gemäss § 18 Absatz 2 und für nicht personale Leistungen gemäss § 19 Absatz 3 gelten.

² Abweichungen regelt der Regierungsrat.

³ Können die Kosten für die ausserkantonalen Leistungen nicht in personale und nicht personale Leistungen aufgeteilt werden, legt die BKSD eine pauschale Aufteilung in Anlehnung an den innerkantonalen Durchschnittswert fest.

⁴ Die BKSD erteilt die Kostenübernahmegarantien im Rahmen des IVSE-Kostenverfahrens.

4.4 Gewährleistung des ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG¹⁾

§ 25 Planungsbeiträge und Baudarlehen

¹ Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG²⁾ kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern das Projekt nicht über Betriebsmittel finanzierbar ist.

² Planungsbeiträge sind nicht zurückzuzahlende Beiträge. Sie betragen höchstens 50% der Planungskosten.

³ Baudarlehen sind zu verzinsen und zurückzuzahlen. Sie betragen höchstens 30% der Baukosten.

⁴ Planungsbeiträge und Baudarlehen werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der betriebsführenden Trägerschaft und der BKSD geregelt.

⁵ Der Regierungsrat legt Eckwerte für die Leistungsvereinbarungen fest.

1) SR 831.26

2) SR 831.26

5 Anforderungen an Leistungserbringende

§ 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen

¹ Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie:

- a. die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen und
- b. mit jeder von ihnen betreuten Person mit Behinderung einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen, welcher die von ihnen erbrachten Leistungen und das dafür geschuldete Entgelt regelt.

² Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.

³ Nicht als Leistungserbringende gelten Angehörige. Angehörige einer Person mit Behinderung sind ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre faktische Lebenspartnerin oder ihr faktischer Lebenspartner, ihre Verwandten gerader Linie und ihre voll- und halbblütigen Geschwister.

§ 27 Anerkennung

¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als 3 Personen mit Behinderung.

² Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes:

- a. die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäss nach Artikel 5 Absatz 1 des IFEG¹⁾ erfüllt sind,
- b. der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist,
- c. die Vorgaben der BKSD insbesondere zu Gewaltprävention, Freiheitsrechte einschränkende Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden und
- d. für das Angebot ein entsprechender Bedarf besteht.

³ Institutionen gemäss IFEG²⁾ müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE³⁾ und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.

⁴ Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁵ Die BKSD erteilt oder verweigert die Anerkennung.

1) SR 831.26

2) SR 831.26

3) GS 35.0726, SGS 855.2

⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 28 Aufsicht

¹ Die BKSD beaufsichtigt die anerkannten Leistungserbringenden sowie nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung gemäss Artikel 387 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ (ZGB).

² Die Aufsicht richtet sich nach den Anerkennungskriterien gemäss § 27 Absatz 2 Buchstaben a bis c dieses Gesetzes und der Intensität des Schutzbedürfnisses der Person mit Behinderung.

³ Werden die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Anerkennung entzogen bzw. können Massnahmen bis hin zur Schliessung des Angebots verfügt werden.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 29 IVSE²⁾-Unterstellung von Institutionen gemäss IFEG³⁾

¹ Ist der Kanton Basel-Landschaft Standortkanton einer anerkannten Institution gemäss IFEG⁴⁾, kann er diese der IVSE⁵⁾ unterstellen.

² Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die IVSE⁶⁾-Unterstellung.

§ 30 Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG⁷⁾

¹ Institutionen gemäss IFEG⁸⁾ mit anderem Standortkanton können anerkannt werden, wenn der Standortkanton sie der IVSE⁹⁾ unterstellt hat.

² Institutionen gemäss IFEG¹⁰⁾, welche nicht der IVSE¹¹⁾ unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn keine geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit innerkantonal oder in einer der IVSE unterstellten ausserkantonalen Institution gemäss IFEG besteht.

³ Die Anerkennung erfolgt jeweils mit einer Kostenübernahmegarantie für die Dauer des Leistungsbezugs der Person mit Behinderung.

⁴ Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die Anerkennung.

1) SR 210

2) GS 35.0726, SGS 855.2

3) SR 831.26

4) SR 831.26

5) GS 35.0726, SGS 855.2

6) GS 35.0726, SGS 855.2

7) SR 831.26

8) SR 831.26

9) GS 35.0726, SGS 855.2

10) SR 831.26

11) GS 35.0726, SGS 855.2

§ 31 Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen

¹ Die Anforderungen an Erbringende weiterer Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Diese regelt die Anforderungen an Qualität und Betriebsführung. Sie kann zudem Anforderungen an die Optimierung der Leistungserbringung enthalten.

6 Bedarfsplanung

§ 32 Inhalt

¹ Der Kanton schafft mit der Bedarfsplanung die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung dient zudem der Steuerung desselben.

§ 33 Umsetzung

¹ Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes und der Diversität der Bedürfnisse der Personen mit Behinderung.

² Sie bestimmt aufgrund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes und der Nachfrage den Bedarf an weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung.

³ Der Regierungsrat legt die Eckwerte für die Umsetzung der Bedarfsplanung fest.

§ 34 Durchführung

¹ Die Bedarfsplanung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird gemeinsam periodisch erstellt. Sie umfasst den kurz- und mittelfristigen Bedarf.

² Die Organisationen der Leistungserbringenden und der Personen mit Behinderung werden angehört.

³ Die gemeinsame Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.

§ 35 Datenbeschaffung

¹ Die BKSD erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten.

² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG¹⁾ und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

1) SR 831.26

³ Weitere für die Bedarfsplanung notwendige statistische und anderweitig aggregierte Daten werden ihr in anonymisierter Form vom Statistischen Amt und gegebenenfalls vom Durchführungsorgan der Ergänzungsleistungen zur Verfügung gestellt.

§ 36 Mitwirkung

¹ Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 37 Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton regelt mittels Leistungsvereinbarung auf der Basis der Bedarfsplanung das Angebot von Institutionen gemäss IFEG¹⁾ und dessen Vergütung, bei den weiteren Leistungen die gegenseitigen Leistungen, deren Vergütung sowie die Anforderungen an Qualität und Berichterstattung.

² Die BKSD ist für den Abschluss und die Bewirtschaftung der Leistungsvereinbarungen zuständig.

7 Interkantonale Zusammenarbeit

§ 38 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt

¹ Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten im Bereich der Behindertenhilfe zusammen.

² Sie können die Nutzung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe ausserhalb des Geltungsbereichs der IVSE²⁾ regeln. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Kantons für die finanzielle Vergütung sinngemäss nach der IVSE.

³ Der Regierungsrat ist für den endgültigen Abschluss entsprechender Staatsverträge zuständig.

8 Verfahrensbestimmungen

§ 39 Schweigepflicht

¹ Mitarbeitende privater Institutionen und öffentlich-rechtlicher Anstalten, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.

1) SR 831.26

2) GS 35.0726, SGS 855.2

§ 40 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide über die Bedarfsstufe, den Leistungsbezug sowie die Kosten und deren Vergütung kann innert 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

³ Einsprachen gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 und Beschwerden gegen diese Einspracheentscheide haben keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen Einspracheentscheide und alle anderen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988¹⁾ (VwVG BL) Beschwerde erhoben werden.

9 Schlussbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen

¹ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes IFEG²⁾-Leistungen im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in § 10 dieses Gesetzes ausschliesslich mittels Fremdeinschätzung durch die betreuende Institution.

² Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen bis sie das Verfahren zur individuellen Unterstützungsplanung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes durchlaufen. Sie durchlaufen dieses Verfahren innerhalb von maximal 2 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die BKSD legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.

³ Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt beziehen, geniessen Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen.

⁴ Personen, welche keine Rente der IV beziehen und an deren Aufenthalt das Bundesamt für Sozialversicherungen im Jahr 2007 Betriebsbeiträge ausrichtete, gelten für die Dauer ihres Aufenthalts im Bereich Wohnen und in der Tagesstruktur als Person mit Behinderung.

⁵ Personen mit einer IV-Teilrente sowie Personen gemäss Absatz 4 geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während 3 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

1) GS 29.677, SGS 175

2) SR 831.26

⁶ Auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin erfolgt die Festlegung der Pauschalen je Bedarfsstufe für IFEG¹⁾-Leistungen grundsätzlich auf der Basis des für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Nettoaufwandes gemäss IVSE²⁾ je Institution und Leistungsbereich. Der Regierungsrat kann bei erheblichen Abweichungen von Referenzwerten Ausnahmen festlegen.

⁷ Der Regierungsrat kann minimale Pauschalen für nicht personale IFEG³⁾-Leistungen festlegen, bis einheitliche Normkosten erreicht sind.

⁸ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen für das Betreiben eines Wohnheims sowie das institutionelle Anbieten von Wohnbegleitung und Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen bleiben bis zu ihrer Überprüfung bestehen. Sie werden innerhalb von 3 Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Kriterien überprüft. Die BKSD legt Phasen für die Überprüfung fest und teilt die Institutionen diesen zu.

⁹ Der Regierungsrat regelt die Verwendung der bestehenden Rücklagen sowie die Bildung von Rücklagen bis zur Einführung von einheitlichen Normkosten.

II.

1.

Der Erlass SGS 833 (Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1a Abs. 1 (geändert)

Heime (Art 25a Absatz 1 ELV⁴⁾) (Überschrift geändert)

¹ Als im bundesrechtlichen Sinne kantonal bewilligte und anerkannte Heime gelten:

- a. **(geändert)** die gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung bewilligten bzw. generell anerkannten sowie für die Aufenthaltsdauer einer bestimmten Person anerkannten Heime;
- b. **(geändert)** die gemäss dem Gesetz vom 29. September 2016⁵⁾ über die Behindertenhilfe (BHG) anerkannten Heime;

§ 2b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bei Personen, die in einem Heim leben, gelten grundsätzlich die Taxen als anrechenbare Heimkosten.

1) SR 831.26
2) GS 35.0726, SGS 855.2
3) SR 831.26
4) SR 831.301
5) GS 2016.071, SGS 853

² In der Behindertenhilfe entsprechen die Taxen den Kosten für die nicht personalen Leistungen gemäss § 19 des Gesetzes vom 29. September 2016¹⁾ über die Behindertenhilfe (BHG).

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

2.

Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Dieses Gesetz regelt die Sozialhilfe und die Jugendhilfe von Kanton und Gemeinden.

² Es regelt insbesondere

e. **(geändert)** die Hilfe an Kinder und Jugendliche.

§ 2 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Organe der Sozial- und der Jugendhilfe arbeiten mit den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen sowie mit den Institutionen der Sozialversicherungen zusammen.

§ 26 Abs. 5 (geändert)

⁵ Für die Alters- und Pflegeheime sowie für die Heime für Personen mit Behinderung gelten die speziellen Regelungen.

Titel nach § 26 (geändert)

7 Jugendhilfe

1) GS 2016.071, SGS 853

§ 27 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)
Kinder und Jugendliche (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über Wohnheime für Kinder und Jugendliche sowie über das Pflegekinderwesen ermächtigt.

§ 29

Aufgehoben.

§ 30a

Aufgehoben.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹⁾

Liestal, 29. September 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am 6. Dezember 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV)

Vom 6. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Gesetz vom 29. September 2016¹⁾ über die Behindertenhilfe (BHG),

beschliesst:

I.

1 Leistungen der Behindertenhilfe

§ 1 Personale Leistungen

¹ Behinderungsbedingt notwendige Leistungen in folgenden Bereichen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäss § 2 BHG als personale Leistungen anrechenbar:

- a. alltägliche Lebensverrichtungen;
- b. Haushalt;
- c. Tagesstruktur;
- d. gesellschaftliche Teilhabe und Freizeit;
- e. persönliche Überwachung am Tag sowie Hilfe in der Nacht (Nachtdienst);
- f. Planung und Organisation;
- g. subsidiäre Pflege und therapeutische Unterstützung.

² Die einzelnen Leistungskategorien sind entsprechend den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur im Anhang 1 geregelt.

³ Nach Erreichen der Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) kommen nur noch tagesstrukturierende Elemente in reduziertem Umfang ohne Lohnanspruch zum Tragen.

1) GS 2016.071, SGS 853

⁴ Ein Sonderbedarf liegt vor, wenn ausserordentlich erhöhte personale Leistungen benötigt werden. Er kann nur in den Bereichen Wohnen und Tagesgestaltung erfolgen. Kumulative Indikatoren sind:

- a. tagsüber und abends: mindestens eine qualifizierte 1:1-Betreuung mit spezifischer Methoden- und Fachkompetenz ausschliesslich für die Person mit Behinderung;
- b. nachts: Präsenz einer qualifizierten Betreuungsperson;
- c. erhebliche Überschreitung des Leistungsangebots einer auf Personen mit intensivem Betreuungs- bzw. Pflegebedarf ausgerichteten Institution.

⁵ Ein Zusatzbedarf liegt vor, wenn personale Leistungen gezielt eingesetzt werden, um einen Entwicklungsschritt zu erreichen,

- a. im Bereich Wohnen im Hinblick auf einen Wechsel in eine selbständigere Wohnform,
- b. im Bereich Arbeit im Hinblick auf einen geschützten Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt sowie
- c. im Bereich Tagesgestaltung in eine tiefere Bedarfsstufe.

§ 2 Nicht personale Leistungen

¹ Als nicht personale in Institutionen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁾ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbrachte Leistungen (IFEG-Leistungen) sind behinderungsbedingt notwendige personenunabhängige und personenabhängige Leistungen anrechenbar, insbesondere:

- a. Unterkunft und Infrastruktur inklusive Gebäude- und Verwaltungskosten,
- b. Organisation und Administration für die Zurverfügungstellung der personalen und nicht personalen Leistungen sowie
- c. Verpflegung.

² Als nicht personale ambulante Leistungen sind ausschliesslich Organisation und Administration für die Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen personalen Leistungen anrechenbar.

§ 3 Weitere Leistungen

¹ Bei Neueintritten stehen für die Wahl zwischen IFEG- und ambulanten Leistungen sowie zur Unterstützung der individuellen Bedarfsermittlung mittels Individuellen Hilfeplans (IHP) und der Selbsteinschätzung im Individuellen Betreuungsbedarf (IBBplus) Beratungsangebote bei Informations- und Beratungsstellen (INBES) zur Verfügung.

² Diese Angebote können auch bei Wechsel zwischen IFEG und ambulanten Leistungen, Bedarfsüberprüfungen, Zusatzbedarf und Sonderbedarf in Anspruch genommen werden.

1) SR 831.26

³ Weitere Leistungen können zudem Beiträge an folgende Leistungen umfassen:

a. Beratungsangebote:

1. Sozialberatung von Personen mit Behinderung bzw. Angehörigen und weiteren Bezugspersonen (einzeln oder in Gruppen);
2. Bauberatung von Personen mit Behinderung bzw. von Angehörigen und weiteren Bezugspersonen;
3. Rechtsberatung von Personen mit Behinderung bzw. von Angehörigen und weiteren Bezugspersonen;

b. Betreuung von Personen mit Behinderung in Gruppen oder ausnahmsweise einzeln in Treffpunkten;

c. Bildungsangebote zur Erhöhung der sozialen Teilhabe;

d. Unterstützung der Organisation und Durchführung von Selbsthilfeangeboten.

⁴ Die Unterstützung kann von einer angemessenen Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. einer Kontingentierung der Leistungen abhängig gemacht werden.

⁵ Weitere Leistungen gemäss Absatz 3 stehen Personen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen und weiteren Bezugspersonen ohne individuelle Bedarfsermittlung zur Verfügung.

2 Zugang zu den Leistungen

2.1 Methoden

§ 4 Individueller Hilfeplan (IHP)

¹ Der Individuelle Hilfeplan (IHP) definiert den Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe mittels individueller Bedarfsermittlung auf der Basis einer Beschreibung des Unterstützungsbedarfs durch die Person mit Behinderung, welche mit einer fachlichen Sicht ergänzt wird. Der Hilfeplan wird anschliessend durch die fachliche Abklärungsstelle (FAS) plausibilisiert und in anerkannte Leistungen übersetzt.

§ 5 Individueller Betreuungsbedarf (IBBplus)

¹ Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBBplus) definiert den Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe mittels individueller Bedarfsermittlung auf der Basis eines Indikatorenrasters.

2.2 Bedarfsstufen

§ 6 Bedarfsstufen beim IHP

¹ Im Instrument IHP stehen 20 Bedarfsstufen (Wohnen) und 10 Bedarfsstufen (Tagesstruktur) zur Verfügung. Diese basieren auf dem Bedarf an Stunden zur Deckung des individuellen Bedarfs an personalen Leistungen, wobei zwischen Fachleistungsstunden, Assistenzstunden und Bereitschaftsdienst am Tag und nachts im Lebensbereich Wohnen und Fachleistungsstunden und Assistenzstunden am Tag im Lebensbereich Tagesstruktur unterschieden wird.

² Basis für die Definition der Bedarfsstufen beim IHP bildet die Fachleistungsstunde im Bereich Wohnen am Tag. Alle weiteren Stundenkategorien werden in einem Faktor gemäss § 27 dieser Verordnung von der Fachleistungsstunde abgeleitet.

³ Die Bedarfsstufen umfassen eine Maximalzahl an Fachleistungsstunden. Sie gliedern sich in die Bedarfsstufen Wohnen (Anhang 2), betreute Tagesgestaltung (Anhang 3), begleitete Arbeit (Anhang 4) und Entlastung des familiären Umfelds (Anhang 5).

§ 7 Bedarfsstufen für personale Leistungen beim IBBplus

¹ Im Instrument IBBplus stehen 5 Bedarfsstufen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur zur Verfügung.

² Der Bedarf ermittelt sich über die individuelle Bedarfsermittlung gestützt auf ein Indikatorenraster, welches den Bedarf mit Punkten (0 – 100 im Lebensbereich Wohnen und 0 – 60 im Lebensbereich Tagesstruktur) ausweist.

³ Die Bedarfsstufen umfassen jeweils eine identische Anzahl Punkte. Sie gliedern sich in die Bedarfsstufen Wohnen (Anhang 2), betreute Tagesgestaltung (Anhang 3) und begleitete Arbeit (Anhang 4).

§ 8 Umrechnung Bedarfsstufen IHP zu Bedarfsstufe IBBplus

¹ Erfolgt die individuelle Bedarfsermittlung gemäss § 4 dieser Verordnung mit IHP und möchte die Person mit Behinderung Leistungen in einer Institution gemäss IFEG beziehen, wird die Bedarfsstufe IHP gemäss den Anhängen 2-4 einer Bedarfsstufe IBBplus zugeordnet.

2.3 Bedarfsermittlungsverfahren

§ 9 **Anmeldung und anzuwendendes Instrument für die individuelle Bedarfsermittlung**

¹ Personen mit Behinderung oder mit Anspruch auf Bedarfsermittlung gemäss § 10 Absatz 1 BHG, die erstmals Leistungen der Behindertenhilfe Basel-Landschaft beantragen wollen, melden sich zur Bedarfsermittlung beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) an.

² Das AKJB prüft die Zugangsberechtigung und teilt diese der Person mit Behinderung schriftlich mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Unterstützung bei der individuellen Bedarfsermittlung durch INBES mit. Die Ablehnung der Zugangsberechtigung erfolgt mittels Verfügung.

³ Zur Bedarfsermittlung im Bereich Arbeit muss eine durch eine Institution gemäss IFEG betreute Arbeitsstelle vorliegen bzw. in Aussicht gestellt worden sein.

⁴ Die Anmeldung zur Bedarfsermittlung im Bereich Tagesstruktur ausserhalb von Institutionen gemäss IFEG kann sich nur auf Leistungen zur Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds beziehen.

⁵ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IHP:

- a. bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur, die innerhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden, ausser wenn ausschliesslich Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur in Anspruch genommen werden wollen oder wenn der Standortkanton der Institution ein vergleichbares Bedarfsermittlungsverfahren für IBBplus kennt;
- b. bei der Inanspruchnahme von Leistungen von ambulanten Leistungen, die in selbständigen Wohnformen durch in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt anerkannte Institutionen oder nicht institutionelle Anbietende erbracht werden und zwar bei der erstmaligen Inanspruchnahme sowie bei der Überprüfung des individuellen Bedarfs;
- c. bei Zusatzbedarf bzw. Sonderbedarf.

⁶ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IBBplus:

- a. bei der erstmaligen, ausschliesslichen Inanspruchnahme von Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur in Institutionen gemäss IFEG;
- b. bei der Überprüfung des individuellen Bedarfs bei Inanspruchnahme von Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten in den von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt anerkannten Institutionen gemäss IFEG;
- c. zum Zeitpunkt der Einführung der individuellen Bedarfsermittlung bei bestehender Inanspruchnahme von Leistungen in Institutionen gemäss IFEG;

d. bei Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer IFEG-Leistung im Kanton Basel-Landschaft.

⁷ Personen mit Behinderung, die einen Platz bzw. mehrere Plätze (für Wohnen und Tagesstruktur) in Institutionen gemäss IFEG in einem anderen Kanton mit einem vergleichbaren Bedarfsermittlungsverfahren in Aussicht haben, durchlaufen das Bedarfsermittlungsverfahren vor Ort, sofern der aufnehmende Kanton dies zulässt.

§ 10 Abklärung der Zugangsberechtigung zur Bedarfsermittlung für Personen ohne IV-Berechtigung

¹ Behinderte Minderjährige gemäss § 4 Absatz 3 BHG gelten als Personen mit Behinderung, wenn eine Indikation für die Sonderschulung einer vom Kanton bestimmten Abklärungsstelle für den schulischen Bereich unmittelbar vor Inanspruchnahme der Leistungen der Behindertenhilfe vorgelegen hat. Sie gelten als behindert mit einem IV-Grad von 100%.

² Bei Personen, die gemäss § 4 Absatz 2 BHG als Personen mit Behinderung gelten und die persönlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen bzw. auf eine Hilflosenentschädigung nicht erfüllen, stellt die FAS bei nicht eindeutigen Fällen den Rentengrad bzw. die Stufe der Hilflosenentschädigung fest.

§ 11 Bedarfsermittlung mittels IHP

¹ Die Person mit Behinderung erklärt selbst oder mit der Unterstützung einer Vertrauensperson oder einer INBES ihren Unterstützungsbedarf mittels IHP auf einem kantonalen Fragebogen.

² Der IHP wird von einer Person aus dem betreuenden Umfeld mit einer fachlichen Einschätzung ergänzt.

³ Die Person mit Behinderung reicht den ausgefüllten IHP der FAS ein.

⁴ Die FAS überprüft den IHP und nimmt gegebenenfalls eine Differenzbereinigung mit der Person mit Behinderung vor. Dabei kann sie der Person mit Behinderung Empfehlungen für den Leistungsbezug abgeben.

⁵ Sie plausibilisiert und quantifiziert den individuellen Bedarf, legt den Leistungsumfang und den Überprüfungszeitpunkt des IHP fest und übermittelt die Bedarfsermittlung an das AKJB.

⁶ Das AKJB informiert die Person mit Behinderung über die voraussichtliche Bedarfsstufenzuweisung und stellt ihr das Antragsformular für die Kostenübernahmegarantie zu.

§ 12 Bedarfsermittlung mittels IBBplus

¹ Die Bedarfsermittlung mittels IBBplus erfolgt durch die Institutionen gemäss IFEG auf der Grundlage von Indikatorenrastern jeweils für die Bereiche Wohnen und Tagesstruktur und unterschieden nach Indikatoren für Menschen mit geistiger bzw. körperlicher Behinderung (GB / KB) sowie psychischer bzw. Suchtbehinderung (PB / SB).

² Die Fremdeinschätzung gemäss Absatz 1 kann mit einer Selbsteinschätzung durch die Person mit Behinderung selbst oder mit der Unterstützung einer Vertrauensperson oder einer INBES ergänzt werden.

³ Erfolgt nur eine Fremdeinschätzung gemäss Absatz 1 übermittelt die Institution gemäss IFEG die Bedarfsermittlung an das AKJB.

⁴ Erfolgt eine Fremdeinschätzung gemäss Absatz 1 sowie eine Selbsteinschätzung gemäss Absatz 2 übermitteln die Institution gemäss IFEG sowie die Person mit Behinderung ihre jeweilige Bedarfsermittlung an die FAS.

⁵ Die FAS legt bei abweichender Fremd- und Selbsteinschätzung den individuellen Unterstützungsbedarf fest. Sie kann hierzu ein Abklärungsgespräch mit den Beteiligten durchführen und übermittelt den festgelegten Bedarf an das AKJB.

⁶ Das AKJB informiert die Person mit Behinderung über die voraussichtliche Bedarfsstufenzuweisung und stellt ihr das Antragsformular für die Kostenübernahmegarantie zu.

§ 13 Bedarfsermittlung bei Sonderbedarf

¹ Bei Sonderbedarf erfolgt die Bedarfsermittlung in jedem Fall mit IHP.

² Die Bedarfsermittlung setzt eine Anmeldung gemäss § 9 dieser Verordnung voraus.

³ Die Anmeldung zur Bedarfsermittlung für Sonderbedarf bezieht sich grundsätzlich auf Leistungen in Institutionen gemäss IFEG. In begründeten Fällen mit deutlicher Kostenoptimierung ist eine Bedarfsermittlung im ambulanten Bereich möglich.

§ 14 Bedarfsermittlung bei Zusatzbedarf

¹ Die Ermittlung eines zeitlich befristeten Zusatzbedarfs im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt erfolgt zusätzlich zur zugewiesenen Bedarfsstufe mit IHP.

² Die Bedarfsermittlung setzt eine Anmeldung gemäss § 9 dieser Verordnung voraus.

³ Leistungen, die durch den ermittelten Zusatzbedarf entfallen, werden in der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

§ 15 Bewilligung des Leistungsbezugs

¹ Die Person mit Behinderung beantragt die Kostenübernahmegarantie zum institutionellen Leistungsbezug oder mit einem Kostendach (persönliches Budget) beim AKJB unter Angabe des oder der von ihr gewählten Leistungserbringenden.

² Leistungen können im Bereich Wohnen und Tagesstruktur bei unterschiedlichen Leistungserbringenden beantragt werden; der Leistungsbezug im Bereich Tagesstruktur ist kombinierbar. Bezieht die Person mit Behinderung IFEG-Leistungen im Bereich Tagesstruktur bzw. Leistungen im Lebensbereich Wohnen, kann sie nicht gleichzeitig Unterstützungsbedarf durch das betreuende familiäre Umfeld geltend machen. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.

³ Bei ausserkantonalem Leistungsbezug erfolgt der Antrag auf Leistungsbezug durch ein IVSE-Kostenübernahmegarantiesuch des Standortkantons der leistungserbringenden Institution.

⁴ Das AKJB entscheidet mittels Verfügung über die Bedarfsstufenzuweisung, den allfälligen Zusatzbedarf, den allfälligen Sonderbedarf sowie die Kostenübernahmegarantie. Im nicht institutionellen ambulanten Bereich erfolgt die Kostengutsprache mittels eines Kostendachs für das persönliche Budget.

⁵ Besteht ein Anspruch auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, werden diese zweckbestimmten Leistungen beim Bezug von den Kantonsbeiträgen in Abzug gebracht.

⁶ Bezieht eine Person mit Behinderung keine Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur und wird sie vom familiären Umfeld betreut, werden Leistungen mit einem Kostendach gemäss Anhang 5 bewilligt. Eine Verrechnung mit einer allfälligen Hilfflosenentschädigung erfolgt nicht.

§ 16 Mindestbedarf und Wahlfreiheit

¹ Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen unter 5 IBBplus-Punkten pro Tag bzw. unter 2 Fachleistungsstunden pro Monat, im Lebensbereich Tagesstruktur unter 3 IBBplus-Punkten pro Tag bzw. unter 2 Fachleistungsstunden pro Monat besteht kein Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe.

² Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen unter 9 Fachleistungsstunden pro Monat, besteht in der Regel kein Zugang zu IFEG-Leistungen. Der Bedarf wird mittels ambulanten Leistungen gedeckt. Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen über 32 Fachleistungsstunden pro Monat besteht in der Regel kein Zugang zu ambulanten Leistungen. Der Bedarf wird mittels IFEG-Leistungen gedeckt. Wer Leistungen der Behindertenhilfe bezieht und diese Schwellenwerte über- oder unterschreitet, erhält angemessene Zeit zur Neuorientierung.

§ 17 Bedarfsüberprüfung

¹ Die Überprüfung des Bedarfs richtet sich nach den Vorgaben der Bedarfsermittlung gemäss den §§ 11 und 12 dieser Verordnung. Sie erfolgt bei Bedarfsermittlungen gemäss IBBplus in der Regel jährlich und bei Bedarfsermittlungen gemäss IHP auf den Ablauf der Befristung des Hilfeplans hin, jedoch spätestens nach 3 Jahren, bzw. bei Zusatzbedarf bzw. Sonderbedarf spätestens nach 1 Jahr mittels Zielüberprüfungsbogen. Eine frühere Überprüfung ist auf begründeten Antrag der Person mit Behinderung möglich.

² Bei Neueintritten, die gemäss § 8 von einer IHP-Bedarfsstufe in eine IBB-Bedarfsstufe umgerechnet wurden, ist nach 3 Monaten eine Bedarfsüberprüfung gemäss IBBplus durch die Institution gemäss IFEG vorzunehmen.

³ Bei Neueintritten in Tagesstrukturen mit Bedarfsermittlung durch IBBplus ist nach 3 Monaten eine Bedarfsüberprüfung durch die Institution gemäss IFEG vorzunehmen.

⁴ Auf Erreichen der Altersgrenze der AHV erfolgt im Lebensbereich Tagesstruktur immer eine Überprüfung.

⁵ Eine Überprüfung von Amtes wegen ist jederzeit möglich.

§ 18 Beschleunigtes Verfahren

¹ Ist ein sofortiger Eintritt in eine Institution gemäss IFEG oder der ambulante Leistungsbezug bei institutionellen Anbietenden notwendig und kann vorgängig das reguläre Bedarfsermittlungsverfahren nicht durchgeführt werden, erhält die Institution für diese Person mit Behinderung die institutionsspezifische Pauschale der Bedarfsstufe IBB2 bzw. IHP4 für maximal 3 Monate.

² Die Institution gemäss IFEG bzw. die oder der ambulante Leistungserbringende übermittelt innert 5 Arbeitstagen die Anmeldung der Person mit Behinderung gemäss § 9 dieser Verordnung.

³ Nach Abschluss der individuellen Bedarfsermittlung wird mit der Institution rückwirkend ab Eintritt der Person mit Behinderung entsprechend der definitiven Bedarfsstufenzuweisung abgerechnet.

3 Finanzierung der Leistungen

3.1 Festlegung der Normkosten

3.1.1 IFEG-Leistungen

§ 19 Grundsatz

¹ Die Finanzierung von IFEG-Leistungen erfolgt subjektorientiert und aufgrund der jeweils geltenden, institutionsspezifischen Pauschalen.

§ 20 Festlegung der Normkosten für personale IFEG-Leistungen

¹ Für personale Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit gemäss IFEG legt der Regierungsrat auf der Basis von Kosten-, Leistungs- und Bedarfsdaten die Normkosten jährlich in Form von Normtaxpunkten (TaxpunktNorm) fest.

² Der Wert des Normtaxpunkts je Leistungsbereich berechnet sich grundsätzlich aus der Summe der Ist-Kosten in den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt pro Leistungsbereich des Vorjahres dividiert durch die Summe des Betreuungsbedarfs (in IBB-Punkten) beider Kantone pro Leistungsbereich.

³ Der Regierungsrat kann die Normkosten abweichend von Absatz 2 festlegen. Er orientiert sich dabei an den IBB-Vergleichswerten der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz sowie des Kantons Zürich (SODK Ost+) und des Kantons Basel-Stadt sowie an den finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Kanton.

§ 21 Angleichung der institutionsspezifischen Pauschalen für personale IFEG-Leistungen (Betreuungspauschale) an Normkosten

¹ Die erstmalige Festsetzung der institutionsspezifischen Taxpunkte (TaxpunktInst) für IFEG-Leistungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis des für das Vorjahr vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes je Institution und Leistungsbereich.

² Liegen die institutionsspezifischen Betreuungspauschalen über den Normkosten, so werden sie auf das Niveau der Normkosten gesenkt. Die Senkung erfolgt schrittweise jeweils auf Beginn jedes Kalenderjahres.

³ Die Institutionen gemäss IFEG legen einen Plan zur Kostensenkung innerhalb von maximal 5 Jahren vor, welcher vom AKJB genehmigt wird. Der Plan ist jährlich zu aktualisieren.

⁴ Wird der Plan nicht genehmigt, erfolgt die Senkung linear innert 5 Jahren.

⁵ Liegen die institutionsspezifischen Betreuungspauschalen unter den Normkosten, erfolgt keine automatische Erhöhung. Eine Erhöhung in begründeten Fällen, insbesondere zur Erreichung der anvisierten Qualitätsstandards, bleibt vorbehalten.

⁶ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) kann Abweichungen für die einzelnen Institutionen bzw. Leistungsbereiche vorsehen.

§ 22 Berechnung der Betreuungspauschalen

¹ Die Betreuungspauschalen für die Leistungen im Bereich Wohnen berechnen sich nach Bedarfsstufe wie folgt:

	Bedarfsstufe	Institutionsspezifische Betreuungspauschale pro Monat	Normkosten für personale IFEG-Leistungen pro Monat
a. 0		TaxpunktInst x 360/12 x 10	TaxpunktNorm x 360/12 x 10
b. 1		TaxpunktInst x 360/12 x 30	TaxpunktNorm x 360/12 x 30
c. 2		TaxpunktInst x 360/12 x 50	TaxpunktNorm x 360/12 x 50

Bedarfsstufe Institutionsspezifische Betreuungspauschale pro Monat Normkosten für personale IFEG-Leistungen pro Monat

d.3	TaxpunktInst x 360/12 x 70	TaxpunktNorm x 360/12 x 70
e.4	TaxpunktInst x 360/12 x 90	TaxpunktNorm x 360/12 x 90

² Die Betreuungspauschalen für die Leistungen in den Bereichen Tagesgestaltung und Arbeit berechnen sich (bei einem Pensum von 100%) wie folgt:

Bedarfsstufe Institutionsspezifische Betreuungspauschale pro Monat Normkosten für personale IFEG-Leistungen pro Monat

a.0	TaxpunktInst x 260/12 x 6	TaxpunktNorm x 260/12 x 6
b.1	TaxpunktInst x 260/12 x 18	TaxpunktNorm x 260/12 x 18
c.2	TaxpunktInst x 260/12 x 30	TaxpunktNorm x 260/12 x 30
d.3	TaxpunktInst x 260/12 x 42	TaxpunktNorm x 260/12 x 42
e.4	TaxpunktInst x 260/12 x 54	TaxpunktNorm x 260/12 x 54

§ 23 Festlegung der Normkosten für nicht personale IFEG-Leistungen

¹ Für nicht personale IFEG-Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit legt der Regierungsrat die jeweiligen Objektnormkosten fest (ObjektkostenNorm).

² Der Wert der Objektnormkosten berechnet sich grundsätzlich als Summe der Ist-Kosten des Vorjahres in den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt pro Leistungsbereich dividiert durch die Summe der massgeblichen Betreuungstage beider Kantone des Vorjahres.

³ Der Regierungsrat kann für Gruppen von Institutionen mit ähnlicher Angebotsstruktur unterschiedliche Normkosten definieren.

⁴ Er kann die Objektnormkosten tiefer festlegen als gemäss Absätzen 2 und 3. Er orientiert sich dabei an den IBBplus-Vergleichswerten der SODK Ost+ und des Kantons Basel-Stadt sowie an den finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Kanton.

§ 24 Angleichung der institutionsspezifischen Pauschalen für nicht personale IFEG-Leistungen (Objektpauschale) an Normkosten

¹ Die erstmalige Festsetzung der institutionsspezifischen Objektpauschale (ObjektkostenInst) für IFEG-Leistungen erfolgt grundsätzlich auf Basis des für das Vorjahr vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes je Institution und Leistungsbereich.

² Liegen die institutionsspezifischen Objektpauschalen über den Normkosten, so werden sie auf das Niveau der Normkosten gesenkt, es sei denn, die BKSD beteiligt sich nicht an den Produktionskosten im Lebensbereich Arbeit. Die Senkung erfolgt schrittweise jeweils auf Beginn jedes Kalenderjahres.

³ Die Institutionen gemäss IFEG legen einen Plan zur Kostensenkung innerhalb von maximal 5 Jahren vor, welcher vom AKJB genehmigt wird. Der Plan ist jährlich zu aktualisieren.

⁴ Wird der Plan nicht genehmigt, erfolgt die Senkung linear innert 5 Jahren.

⁵ Liegen die institutionsspezifischen Objektpauschalen unter den Normkosten, erfolgt keine automatische Erhöhung. Eine Erhöhung in begründeten Fällen, insbesondere zur Erreichung einer adäquaten Infrastruktur, bleibt vorbehalten.

⁶ Die BKSD kann Abweichungen für die einzelnen Institutionen bzw. Leistungsbereiche vorsehen.

§ 25 Berechnung der Objektpauschalen

¹ Die Objektpauschale für die Leistungen im Bereich Wohnen berechnet sich wie folgt:

Institutionsspezifische Objektpauschale pro Monat	Normkosten für nicht personale IFEG-Leistungen pro Monat
$(\text{ObjektkostenInst pro Jahr}/\text{Anzahl Belegungstage}) \times 360/12$	$\text{ObjektkostenNorm pro Belegungstag} \times 360/12$

² Die Objektpauschalen für die Leistungen in den Bereichen Tagesgestaltung und Arbeit berechnen sich (bei einem Pensum von 100%) wie folgt:

Institutionsspezifische Objektpauschale pro Monat	Normkosten für nicht personale IFEG-Leistungen pro Monat
$(\text{ObjektkostenInst pro Jahr}/\text{Anzahl Belegungstage}) \times 260/12$	$\text{ObjektkostenNorm pro Belegungstag} \times 260/12$

3.1.2 Ambulante Leistungen

§ 26 Grundsatz

¹ Die Finanzierung erfolgt beim institutionellen Leistungsbezug subjektorientiert und aufgrund von Normkosten je Bedarfsstufe.

² Bei nicht institutionellem Leistungsbezug erfolgt die Finanzierung mittels normkostengestützten Kostendachs gestützt auf den festgestellten individuellen Begleitstundenaufwand. Nicht institutionell können nur Assistenzleistungen bezogen werden.

§ 27 Festlegung der Normkosten für ambulante personale Leistungen

¹ Für personale ambulante Leistungen legt der Regierungsrat die Normkosten pro anrechenbare (direkte) Begleitstunde in Form eines Referenzansatzes für die Fachleistungsstunde im Bereich Wohnen am Tag bei institutionellen Leistungserbringenden fest.

² Die Stundenansätze für die anderen Leistungstypen institutioneller ambulanter personaler Leistungen ergeben sich durch Multiplikation des Stundenansatzes gemäss Absatz 1 mit den Faktoren aus der nachfolgenden Tabelle:

Leistungskategorie	Anrechnungsfaktor
Fachleistungsstunde institutionell Wohnen Tag	1
Fachleistungsstunde institutionell Wohnen Nacht	1,21
Assistenzstunde institutionell Wohnen Tag	0,56
Assistenzstunde institutionell Wohnen Nacht	0,72
Bereitschaftsdienst	0,01

³ Für die Festlegung der Bedarfsstufe im Bereich Tagesstruktur kommen die Fachleistungsstunden institutionell Wohnen am Tag sowie die Assistenzstunde institutionell Wohnen am Tag zur Anwendung.

⁴ Die Stundenansätze für Assistenzleistungen für Wohnen am Tag und in der Nacht bei nicht institutionellem Leistungsbezug legt der Regierungsrat jährlich fest.

⁵ Leistungen zur Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds werden als Pauschalen für Assistenz ausgerichtet.

§ 28 Festlegung der Normkosten für ambulante nicht personale Leistungen

¹ Für ambulante, nicht personale Leistungen im institutionellen Bereich legt der Regierungsrat Normkosten pro Fachleistungsstunde fest.

3.2 Festlegung der Kosten des Sonderbedarfs, des Zusatzbedarfs und des ausserkantonalen Leistungsbezugs

§ 29 Sonderbedarf

¹ Bei Sonderbedarf bestimmt sich die monatliche Betreuungspauschale anhand des IHP. Er beträgt maximal einen Faktor 1,5 der Taxpunkte der Betreuungspauschale in der Bedarfsstufe 4 und darf einen anrechenbaren Nettoaufwand von CHF 30'000 pro Monat nicht übersteigen.

§ 30 Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt

¹ Für den Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt bestimmt sich die monatliche, zusätzliche Betreuungspauschale anhand des IHP. Sie umfasst maximal den Umfang einer IHP-Stufe 3.

² Massnahmen des Zusatzbedarfs sind immer Fachleistungsstunden durch anerkannte Leistungserbringende.

§ 31 Ausserkantonaler Leistungsbezug

¹ Für den ausserkantonalen Leistungsbezug in einem anderen Kanton mit vergleichbarem Bedarfsermittlungsverfahren gemäss § 9 Absatz 7 dieser Verordnung werden die massgeblichen IVSE-Tarife garantiert.

² Für den ausserkantonalen Leistungsbezug in allen anderen Kantonen kommen die massgeblichen Normkostenzielwerte für die bewilligte Bedarfsstufe für die personalen und nicht personalen Leistungen zur Anwendung.

³ Wenn im Rahmen der Normkosten gemäss Absatz 2 im Kanton Basel-Landschaft kein geeignetes Angebot verfügbar ist, kann das AKJB eine Kostenübernahmegarantie über den massgeblichen Normkostenzielwerten garantieren.

3.3 Vergütung der Leistungen

§ 32 Rechnungsstellung und Auszahlung

¹ Beim persönlichen Budget sowie beim Bezug von Leistungen zur Unterstützung des familiären Umfelds reicht die Person mit Behinderung quartalsweise unter Angabe der bezogenen Leistungen eine Rechnung beim AKJB ein.

² In allen übrigen Fällen reichen die Leistungserbringenden ihre Rechnungen periodisch unter Angabe der betreuten Personen mit Behinderung und der von diesen bezogenen Leistungen beim AKJB ein. Einzelheiten sind in den Leistungsvereinbarungen zu regeln.

³ Die Auszahlung erfolgt bei Zusprache eines persönlichen Budgets an die Person mit Behinderung. In allen übrigen Fällen erfolgt sie an die Leistungserbringenden.

3.4 Planungsbeiträge und Baudarlehen

§ 33 Voraussetzungen

¹ Voraussetzungen für Planungsbeiträge und Baudarlehen sind:

- a. ein quantitativer und qualitativer Bedarf gemäss Bedarfsplanung der Behindertenhilfe;
- b. eine plausible und gesicherte Finanzierung; und
- c. eine Projektplanung.

² Das AKJB beantragt bei dem gemäss Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹⁾ bezeichneten zuständigen Organ die Beiträge bzw. das Darlehen und schliesst nach deren bzw. dessen Bewilligung mit dem oder der Beitrags- bzw. Darlehensnehmenden eine Leistungsvereinbarung für die Umsetzung des Vorhabens ab.

³ Es erlässt hierzu Vorgaben für die Durchführung von Raumprojekten.

1) GS 29.492, SGS 310

4 Anforderungen an die Leistungserbringenden

4.1 Mindestanforderungen

§ 34 Fachliche Anforderungen an Leistungserbringende der personalen Leistungen

¹ Die Anforderungen an die Betreuungspersonen richten sich nach der Intensität des Schutzbedürfnisses der aufzunehmenden Zielgruppe. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der Personen mit Behinderung zu wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung.

² Jede Betreuungsperson muss vor Aufnahme ihrer Betreuungstätigkeit der künftigen Arbeitgeberin bzw. dem künftigen Arbeitgeber einen Privat- sowie einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister beibringen.

³ Die Betreuung von Personen setzt den Besuch von Fachkursen im Bereich der Betreuung der Zielgruppe im Umfang von mindestens 5 Tagen sowie alle 3 Jahre den Besuch von Fachkursen im Umfang von 3 Tagen voraus. Die zugelassenen Fachkurse werden jährlich vom AKJB bekanntgegeben.

⁴ Die Planung und fachliche Begleitung der Betreuung von Personen mit Sonderbedarf setzt eine 3-jährige Fachausbildung sowie qualifizierte Weiterbildungen in Bezug auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf und die spezifischen Anforderungen an die Betreuung bzw. Pflege der Person mit Behinderung voraus. Die FAS legt fest, über welche Zusatzqualifikation die Betreuungsperson verfügen bzw. welche spezifische Weiterbildung die Person besuchen muss.

⁵ Bei Verrichtungen der subsidiären Pflege und therapeutischen Unterstützung wird die fachkompetente Ausführung sichergestellt.

§ 35 Unabhängige Anlaufstelle

¹ Die oder der Leistungserbringende bezeichnet eine wirtschaftlich und persönlich von ihr oder ihm unabhängige Anlaufstelle im Betreuungsvertrag und gewährleistet den Zugang zu dieser.

² Die oder der Leistungserbringende informiert die betreute Person mit Behinderung sowie ihre gesetzliche Vertretung über die Beanstandungsmöglichkeiten.

³ Die unabhängige Anlaufstelle für Beanstandungen hört die Person an, klärt den Sachverhalt ab und vermittelt.

⁴ Sie informiert das AKJB, wenn sie behördliche Massnahmen als angezeigt erachtet.

§ 36 Mindestanforderung an bauliche Standards im Bereich Wohnen

¹ Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedürfnissen der betreuten Person mit Behinderung.

² Der Zugang zur Liegenschaft ist gewährleistet. Angemessene Hilfsmittel sind installiert.

³ Für jede betreute Person mit Behinderung steht ein Einzelzimmer zur Verfügung; Ausnahmen werden konzeptionell begründet.

⁴ Es besteht die Möglichkeit, die allgemeinen Räumlichkeiten wie Küche, Wohnzimmer und Waschküche mitzubedenken und Gemeinschaft zu pflegen.

§ 37 Arbeitsleistungen der Person mit Behinderung

¹ Die oder der Leistungserbringende entlohnt wirtschaftlich verwertbare Arbeit der betreuten Person mit Behinderung angemessen, auch dann, wenn die Leistung ausserhalb der von der Behindertenhilfe finanzierten Tagesstruktur erfolgt.

§ 38 Anmeldung und Registrierung nicht institutioneller Leistungserbringender

¹ Die Person mit Behinderung beantragt für nicht institutionelle Leistungserbringende beim AKJB vor Beginn der Leistungserbringung eine Registrierung.

² Das AKJB überprüft das Vorliegen der Mindestanforderungen und genehmigt im Rahmen der Bewilligung des Leistungsbezugs die Leistungserbringung durch die nicht institutionelle Leistungserbringende oder den nicht institutionellen Leistungserbringenden.

³ Es führt ein Register über die nicht institutionellen Leistungserbringenden.

4.2 Anerkennung

§ 39 Anerkennung

¹ Die Anerkennung erfolgt gestützt auf § 27 BHG in der Regel für die Dauer von 3 Jahren.

² Sie wird erteilt, wenn die Qualitätssicherung gewährleistet ist. Diese wird in Anlehnung an das Referenzsystem „Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (invalide Personen gemäss IFEG)“ vom 12. September 2011¹⁾ überprüft.

³ Für die erstmalige Anerkennung muss die betriebsführende Trägerschaft die Einhaltung der Anforderungen des Referenzsystems durch eine externe fachliche Überprüfung (Audit) dokumentieren.

¹⁾ http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IFEG/2011.09.12_SODKOST_Q-Richtlinien_def_111116.pdf (Zugriff am 10. August 2016).

⁴ Das Referenzsystem umfasst die Themenbereiche gemäss Anhang 6.

§ 40 Aufsicht über die anerkannten Leistungserbringenden

¹ Die Aufsicht erfolgt durch:

- a. Aufsichtsbesuche durch das AKJB, mindestens alle 3 Jahre;
- b. die Berichterstattung der Leistungserbringenden an das AKJB zusammen mit dem externen Prüfungsbericht (Audit) alle 3 Jahre.

² Bei Leistungserbringenden gemäss IFEG erfolgt zudem jährlich ein Betriebsgespräch zur Überprüfung der Erfüllung der Leistungsvereinbarung gemäss § 37 BHG.

§ 41 Aufsicht über nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung

¹ Die Aufsicht erfolgt auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 IFEG durch Berichterstattung der Leistungserbringenden an das AKJB zusammen mit dem externen Prüfungsbericht (Audit) alle 3 Jahre.

² Das Referenzsystem richtet sich nach § 39 Absatz 4 dieser Verordnung.

³ Die Leistungserbringenden müssen den Nachweis betreffend Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle gemäss § 35 dieser Verordnung erbringen.

5 Bedarfsplanung

§ 42 Eckwerte

¹ Die Bedarfsplanung wird periodisch alle 3 Jahre erstellt und umfasst jeweils einen Zeitraum von 3 Jahren.

² Die Kommission „Gemeinsame Planung Behindertenhilfe BL/BS“ gibt vor dem Entscheid des Regierungsrates über die Bedarfsplanung ihre Stellungnahme ab.

6 Rechtsmittel

§ 43 Mündliche Einsprache

¹ Bei einer mündlich erhobenen Einsprache hält das AKJB die Einsprache in einem Protokoll fest; die Person mit Behinderung, welche die Einsprache führt, oder ihre Vertretung muss das Protokoll unterzeichnen.

7 Übergangsbestimmungen

§ 44 Übergangsbestimmung zu § 1 Absatz 3 dieser Verordnung

¹ Personen, die gemäss § 1 Absatz 3 bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Altersgrenze der AHV erreicht haben und Leistungen der Tagesstruktur beziehen, geniessen Besitzstand während 2 Jahren.

§ 45 Übergangsbestimmung zu §§ 13 und 14 dieser Verordnung

¹ Eine Bedarfsermittlung für Sonder- bzw. Zusatzbedarf für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BHG Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, kann frühestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des BHG beantragt werden.

§ 46 Übergangsbestimmung zu § 15 Absatz 5 dieser Verordnung

¹ Personen mit Behinderung, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Bereich Wohnen ambulante Leistungen der Behindertenhilfe und parallel einen Assistenzbeitrag der IV (Art. 42^{quater} ff. IVG) beziehen, geniessen Besitzstand bis 31. Dezember 2018.

§ 47 Übergangsbestimmung zu § 16 dieser Verordnung

¹ Personen mit Behinderung, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung Leistungen im Bereich Wohnen in einer Institution gemäss IFEG beziehen und gemäss § 16 dieser Verordnung keinen Anspruch auf IFEG-Leistungen haben, geniessen Besitzstand.

§ 48 Rücklagen der Institutionen gemäss IFEG

¹ Bis zur Einführung von Normkosten führen die Institutionen ein zweckgebundenes Rücklagenkonto. Dieses umfasst alle Leistungsbereiche gemäss IFEG. Das Betriebsergebnis pro Jahr wird dem Rücklagenkonto gutgeschrieben oder belastet. Entnahmen bedürfen der Bewilligung des AKJB. Sie können für alle anrechenbaren Investitionen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Behindertenhilfe stehen, beantragt werden. Eine Doppelfinanzierung von Investitionen durch die Entnahme aus dem Rücklagenkonto und einer Belastung in der Erfolgsrechnung ist nicht möglich.

² Bestehende Rücklagen, die aus der Leistungserbringung auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung im Rahmen der Behindertenhilfe bis 31. Dezember 2016 entstanden sind, werden per 1. Januar 2017 überführt.

³ Grundsätzlich werden mit Erreichen von Normkosten für die Institution in allen von ihr angebotenen Leistungsarten die bestehenden Rücklagen gemäss Absatz 1 aufgelöst. Bei den Institutionen noch bestehende Guthaben aus diesen Rücklagen sind dem Kanton geschuldet. Verlustvorträge verbleiben bei der Trägerschaft der Institution. Der Zeitpunkt der Auflösung richtet sich nach der Umsetzung der Angleichung der institutionsspezifischen Pauschalen gemäss den §§ 21 und 24 dieser Verordnung.

⁴ Erreicht eine Institution gemäss IFEG in allen Leistungsbereichen Normkosten vor dem 1. Januar 2023, verbleibt auch ein positiver Saldo als zweckgebundenes Fremdkapital bis zu diesem Datum bei der Institution. Entnahmen richten sich grundsätzlich nach Absatz 1. In Ausnahmefällen können Entnahmen zur Deckung von Verlusten bewilligt werden.

II.

1.

Der Erlass SGS 833.11 (Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5, Abs. 7 (geändert)

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung, die wegen Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern erbracht werden, werden vergütet, sofern sie nicht in den Geltungsbereich der Behindertenhilfe fallen.

³ Pflege- und Betreuungskosten, die in einem öffentlichen oder gemeinnützigen Tagesheim, Tagesspital oder Ambulatorium entstanden sind, werden ebenfalls vergütet, sofern sie nicht in den Geltungsbereich der Behindertenhilfe fallen.

⁵ Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden pro Haushalt bis höchstens CHF 5'500 pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche:

b. **(geändert)** nicht durch die Spitex eingesetzt ist, und

c. **(neu)** nicht im Rahmen der Behindertenhilfe vergütet werden kann.

⁷ Bei Personen, die Hilfe, Pflege oder Betreuung durch eine gemäss § 27 des Gesetzes vom 29. September 2016¹⁾ über die Behindertenhilfe (BHG) anerkannte Institution beziehen, werden die Kosten für die nicht personalen Leistungen vergütet. Der Höchstbetrag gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 ELG wird in diesen Fällen auf CHF 60'000 erhöht.

1) GS 2016.071, SGS 853

§ 18a (neu)**Kosten für Pflege in einer Institution gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)**

¹ Kosten für Pflege in einer anerkannten Institution gemäss IFEG werden vergütet, wenn die Pflegeleistungen durch einen KVG-anerkannten Leistungserbringer erbracht werden, die Kosten aus der Behindertenhilfe ausgeschieden sind und die Leistungen in Folge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind.

§ 21

Aufgehoben.

§ 22 Abs. 4 (neu)

⁴ Bei Personen mit Behinderung in anerkannten Heimen, die für den Transport zu und von Werkstätten und Tagesstätten auf private Anbieter für Behinderten-transporte angewiesen sind, werden diese Kosten vergütet, sofern eine Bewilligung des Leistungsbezugs gemäss § 14 BHG für den Aufenthalt in der Werk- oder Tagesstätte vorliegt. Der Höchstbetrag gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b ELG wird in diesen Fällen auf CHF 25'000 erhöht.

2.

Der Erlass SGS 850.14 (Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) vom 25. September 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1

¹ Bewilligungsbehörde ist:

a. *Aufgehoben.*

III.

Der Erlass SGS 850.16 (Verordnung über die Behindertenhilfe vom 25. September 2001) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 6. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates
der Regierungspräsident: Weber
der Landschreiber: Vetter

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Nutzung und Abgeltung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe und allfälliger Folgekosten

Vom 6. Dezember 2016

Der Kanton Basel-Landschaft und der Kanton Basel-Stadt,
beide vertreten durch den Regierungsrat,
vereinbaren:

I.

§ 1 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt gestützt auf § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)¹⁾ vom 29. September 2016:

- a. die Nutzung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe durch Personen mit Behinderung mit Wohnsitz bzw. besonderer Zuständigkeit nach Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) in einem der Vertragskantone im jeweils anderen Vertragskanton;
- b. die Abgeltung der bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe und
- c. die Abgeltung allfälliger Folgekosten bei einem Eintritt in eine Institution gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) durch die Vertragskantone.

§ 2 Nutzung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe

¹ Personen mit Behinderung gemäss § 1 Abs. 1 Bstb. a haben in Abweichung zu § 14 Absatz 5 BHG zeitlich unbeschränkten Zugang zu ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe im Bereich Wohnen des jeweils anderen Vertragskantons.

1) GS 2016.071, SGS 853

§ 3 Abgeltung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe im Bereich Wohnen

¹ Zieht eine Person mit Behinderung zum Bezug von ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe in den jeweils anderen Vertragskanton und begründet dort Wohnsitz oder zieht sie aus einer Institution gemäss IFEG mit Standort im jeweilig anderen Vertragskanton in eine selbständige Wohnform im jeweilig anderen Vertragskanton, gilt der ursprünglich zuständige Vertragskanton die dadurch anfallenden Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe und die nicht durch Bundesbeiträge gedeckten Kosten der Ergänzungsleistungen dem anderen Vertragskanton vollumfänglich ab.

§ 4 Abgeltung von Folgekosten beim Bezug von ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe

¹ Leistungen der Behindertenhilfe im Bereich Tagesstruktur, die parallel zu den Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung bezogen werden, gilt der ursprünglich zuständige Vertragskanton dem anderen Vertragskanton vollumfänglich ab.

² Bei einem nachträglichen Leistungsbezug im Bereich Wohnen in einer Institution gemäss IFEG gilt der ursprünglich zuständige Vertragskanton dem anderen Vertragskanton sowohl die Kantonsbeiträge für den Leistungsbezug im Bereich Wohnen und die nicht durch Bundesbeiträge gedeckten Kosten der Ergänzungsleistungen wie auch die Kosten für die Leistungen im Bereich Tagesstruktur vollständig ab.

³ Die Abgeltungspflicht des ursprünglich zuständigen Vertragskantons entspricht bei einem Wechsel in eine ausserkantonale Institution gemäss IFEG Absatz 2.

⁴ Die Abgeltungspflicht des ursprünglich zuständigen Vertragskantons entspricht bei einem erneuten Wechsel in eine ambulante Wohnbegleitung den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1.

§ 5 Beendigung der Abgeltungspflicht

¹ Die Abgeltungspflicht des ursprünglich zuständigen Kantons endet:

- a. bei Wegfall des Status als Person mit Behinderung gemäss § 4 BHG;
- b. bei Wegzug der Person mit Behinderung aus einer ambulanten Wohnbegleitung in einen anderen Kanton, ausser beim Eintritt in eine ausserkantonale Institution gemäss IFEG;
- c. bei Wegzug der Person mit Behinderung ins Ausland;
- d. beim Tod der Person mit Behinderung entsprechend den zeitlichen Vorgaben der Behindertenhilfe- und der Ergänzungsleistungsgesetzgebung.

§ 6 Zuständigkeiten und Rechnungsstellung

¹ Für den Kanton Basel-Landschaft stellt das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote für die Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe und die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft für die Ergänzungsleistungen dem Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Behindertenhilfe Rechnung für die angefallenen Kosten.

² Für den Kanton Basel-Stadt stellt das Amt für Sozialbeiträge für die Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote und für die Ergänzungsleistungen der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft Rechnung für die angefallenen Kosten.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens per 30. Juni des Folgejahres.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Der Vertrag wird für unbefristete Dauer abgeschlossen.

³ Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr per 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

⁴ Für Personen mit Behinderung, für die zum Zeitpunkt des Vertragsendes eine Abgeltungspflicht besteht, gilt diese weiterhin fort bis zum Eintreten eines der Fälle gemäss § 5.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Vertrag tritt nach gleichlautendem Beschluss des Regierungsrates Basel-Stadt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 6. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Basel, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Morin

die Staatsschreiberin: Schüpbach-Guggenbühl

Verordnung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen

Änderung vom 6. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die Vereinbarung vom 25. August 2015¹⁾ über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen, § 2 Absätze 2 und 3 und § 3 Absatz 1,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 480.112 (Verordnung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen vom 5. Juli 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4, Abs. 5

⁴ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- d. **(geändert)** abzüglich des Kinderabzuges von CHF 5'000 pro Kind, das zu einem Steuerabzug berechtigt;
- e. **(neu)** abzüglich der abzugsberechtigten Kosten für Krankheit, Unfall und behinderungsbedingte Kosten (Positionen 720, 730).

⁵ Werden die folgenden Einkommensgrenzen überschritten, besteht keine Anspruchsberechtigung:

Tabelle geändert:

Anrechenbares Einkommen

- | | |
|----------------|--|
| a. CHF 80'000 | 1. Personen im erwerbsfähigen Alter |
| | 2. Elternteile mit behinderten Kindern |
| b. CHF 100'000 | 1. Ehepaare im erwerbsfähigen Alter |
| | 2. Eltern mit behinderten Kindern |
| c. CHF 50'000 | 1. Personen im AHV-Alter |
| d. CHF 59'000 | 1. Ehepaare im AHV-Alter |

1) GS 2015.070, SGS 480.111

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 6. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter